

**Satzung**  
**der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer und Hilfskräfte**  
**anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden**  
**(Wahlhelferentschädigungssatzung)**

Die Verwaltungsgemeinschaft Grafrath erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS II S. 350), Art. 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), Art 20a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) und Art. 7 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Entschädigung**

- (1) Die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer und Hilfskräfte erhalten für diese Tätigkeit die in der Anlage entsprechend der Wahlart festgelegten Entschädigungssätze. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Eine Entschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt, wenn gleichzeitig ein Ersatzleistungsanspruch nach § 2 besteht.

**§ 2**  
**Ersatzleistungen im Rahmen der Kommunalwahl**

- (1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen oder als Hilfskräfte eingesetzt werden, erhalten das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zahlungen weiterbezahlt, dass sie ohne ihre Tätigkeit im Rahmen der Kommunalwahlen erzielt hätten. Den Arbeitgebern sind auf Antrag die nach Satz 1 zu erbringenden Leistungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von der Gemeinde zu erstatten. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt Absatz 1 mit Ausnahme des Satzes 2.
- (2) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 60 € pro Tag für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (3) Andere als die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung von 60 € pro Tag, wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Wahlhelferentschädigung außer Kraft.

Grafrath, den 30.11.2018

Markus Kennerknecht  
Gemeinschaftsvorsitzender